

Ehescheidungsverfahren

Zivilverfahrensrecht FS 2014

Prof. Isaak Meier

Materielles Scheidungsrecht als Ausgangslage

Die Scheidungsvoraussetzungen nach geltendem Recht sind:

- Gemeinsames Scheidungsbegehren, d.h. einverständliche Scheidung (Art. 111 f. ZGB);
- Scheidung auf Klage eines Ehegatten, wenn die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB);
- Scheidung auf Klage eines Ehegatten, „wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann« (Art. 115 ZGB).

Nebenfolgen der Scheidung

- **Güterrechtliche Auseinandersetzung** (Art. 120 ZGB). Die Ehegatten stehen grundsätzlich unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 SchKG), welcher bei Scheidung aufgelöst wird (Art. 204 Abs. 2 ZGB).
- **Zuteilung der Familienwohnung** nach Art. 121 ZGB.
- **Ansprüche auf einen Anteil an der beruflichen Vorsorge** (Art. 122 ff. ZGB).
- **Anspruch nachehelichen Unterhalt** nach Art. 125 ff. ZGB.
- **Entscheid über das elterliche Sorgerecht** von Kindern (Art. 133 ZGB). Das elterliche Sorgerecht kann einem Ehegatten zugeteilt werden. Bei entsprechender Einigung kommt ein gemeinsames Sorgerecht in Frage (neue Regelung ab 1.7.14).

Gemeinsames Sorgerecht als Regelfall ab Juli 2014

ZGB 296

1 Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.

2 Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

ZGB 298

1 In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit

Nationale Zuständigkeit:

Wohnsitz einer der Parteien (23 ZPO); alternativ zwingender Gerichtsstand.

Internationale Zuständigkeit:

Art. 59, 60, 62, 63 und 64 IPRG. Grundsätzlich schweizerische Gerichte am Wohnsitz der beklagten Partei oder am Wohnsitz der klagenden Partei, wenn diese sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder Schweizer Bürger ist (59 IPRG).

Sachliche Zuständigkeit

Einzelgericht (§ 24 lit. d GOG).

Scheidung auf gemeinsames Begehren (ZPO 285ff.; ZGB 111f.)

Formen der Scheidung auf gemeinsames Begehren:

- Umfassende Einigung über Scheidungspunkt und Nebenfolgen (ZPO 285, ZGB 111).
- Einigung über Scheidungspunkt, jedoch Uneinigkeit über alle oder einzelne Nebenfolgen (ZPO 286, ZGB 112).

Verfahren bei umfassender Einigung

- Eingabe nach ZPO 285 (gemeinsames Scheidungsbegehren, Scheidungsvereinbarung, Belege etc.).
- Fristansetzung und Leistung Kostenvorschuss (vgl. ZPO 98).
- **Anhörung der Parteien** als Mittelpunkt des Verfahrens.

Anhörung der Parteien bei umfassender Einigung (ZGB 111)

- Getrennte und gemeinsame Anhörung der Parteien an einer oder mehreren Sitzungen.
- Das Gericht hat sich zu vergewissern, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung «auf freiem Willen und reiflicher Überlegung» beruhen und die gesamte Vereinbarung genehmigungsfähig ist.
- Bejaht das Gericht diese Punkte spricht es die Genehmigung und zugleich die Scheidung aus (ZGB 111 Abs. 2).

Verfahren bei Teileinigung

- Eingabe mit gemeinsamem Scheidungsbegehren und Anträgen zu den streitigen Scheidungsfolgen (ZPO 286).
- Anhörung der Parteien mit Einigungsversuch betreffend die streitigen Punkte.
- Schriftliches oder allenfalls auch mündliches kontradiktorisches «Annexverfahren» über die streitigen Punkte; Klägerrollenverteilung durch das Gericht (ZPO 288).

Rechtsmittel

Anfechtung mit Berufung wegen allen Mängeln (Willensmängel bei Abschluss der Vereinbarung, Fehlen der Voraussetzungen für die Genehmigung, Zuständigkeit, Kostenverteilung etc.).

Beschwerde an das Bundesgericht.

Völlig missverständlicher Art. 289 ZPO.

Scheidungsklage (ZPO 290 ff.)

- Einreichung der Scheidungsklage mit oder ohne Begründung, Belege etc. (ZPO 290).
- **Einigungsverhandlung nach ZPO 291.**
- Fristansetzung zur Klagebegründung bzw. Ergänzung der Begründung und anschliessend zur Klageantwort.
- Fortsetzung des Verfahrens nach den allgemeinen Regeln des ordentlichen Verfahrens!

Wechsel von der Scheidungsklage zur Scheidung auf gemeinsames Begehren

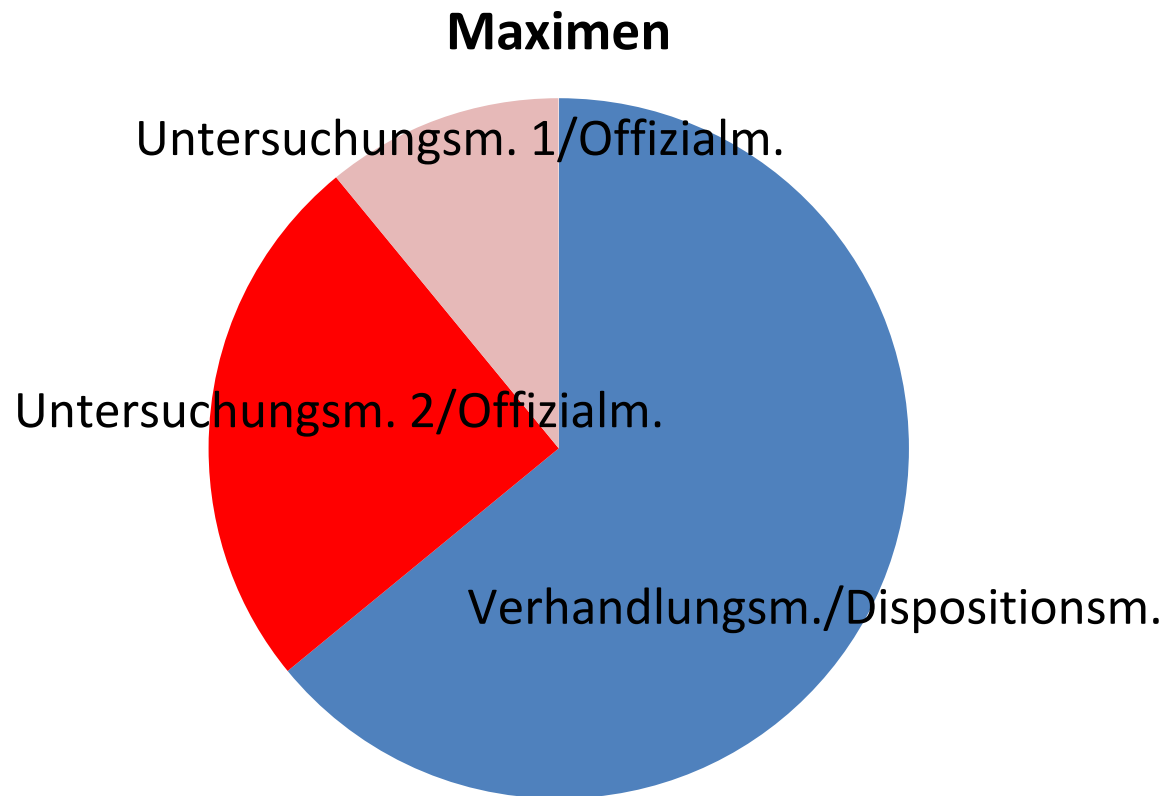
Art. 292 ZPO

¹ Das Verfahren wird nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt, wenn die Ehegatten:

- a. bei Eintritt der Rechtshängigkeit noch nicht seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben; und
- b. mit der Scheidung einverstanden sind.

² Steht der geltend gemachte Scheidungsgrund fest, so findet kein Wechsel zur Scheidung auf gemeinsames Begehren statt.

Maximen und richterliche Fragepflicht im Scheidungsverfahren



Richterliche Fragepflicht im Scheidungsverfahren

- Allgemeine richterliche Fragepflicht (ZPO 56).
- ZPO 277 Abs. 2: «Stellt das Gericht fest, dass für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendige Urkunden fehlen, so fordert es die Parteien auf, diese nachzureichen».

Regelung der Nebenfolgen: Kinderbelange

- «Zwangsmediation» (ZPO 297)
- Kinderanhörung (ZPO 298)
 - 6 bis 11/13 Jahre: Dient Sachverhaltserforschung
 - Ab 11/13: Rechtliches Gehör und Sachverhaltserforschung
- Kindesvertretung (ZPO 299)
- **Unterhaltsbeiträge**

Vermögensrechtliche Nebenfolgen

- Güterrechtliche Auseinandersetzung (vorsorgliche Massnahmen etc.)
- Nachehelicher Unterhalt (Anforderung an Form der Umschreibung nach ZPO 282 etc.)
- Aufteilung der beruflichen Vorsorge (Einbezug der Vorsorgeeinrichtung nach ZPO 280/281)

Vorsorgliche Massnahmen (ZPO 276)

Definitive jedoch leicht abänderbare Anordnungen zum Schutz der Rechte der Ehegatten und der Kinder aus dem Rechtsverhältnis der Ehe und seiner Auflösung für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens.

Besonderheit gegenüber den allgemeinen vorsorglichen Massnahmen:

- Es handelt sich um sog. «Regelungsmassnahmen».
- Die Anordnungen sind definitiv; d.h. kein Dahinfallen ex tunc, wenn sie sich als ungerechtfertigt erweisen sollten.
- Die Massnahmen verlangen grundsätzlich keine Hauptsache- und Nachteilsprognose (h.M.). Sie müssen lediglich notwendig sein.

Vorsorgliche Massnahmen und Eheschutz

Vorsorgliche Massnahmen

Funktion:

Definitive, jedoch leicht abänderbare Anordnungen zum Schutz der Rechte der Ehegatten und der Kinder aus dem Rechtsverhältnis der Ehe und seiner Auflösung für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens.

Inhalt:

Sinngemässe Anwendung von Art. 172 ff. ZGB und alle anderen notwendigen Massnahmen.

Eheschutz

Hauptfunktion:

Definitive, jedoch leicht abänderbare Anordnungen zum Schutz der Rechte der Ehegatten und der Kinder aus dem Rechtsverhältnis der Ehe bei Gefährdung dieser Rechte ausserhalb des Scheidungsverfahrens.

Nebenfunktion:

Ersatz von vorsorglichen Massnahmen

Inhalt:

Massnahmen nach Art. 172 ff. ZGB.

Zeitliche Abgrenzung von vorsorglichen Massnahmen und Eheschutz (ZPO 276 II)

Grundsatz

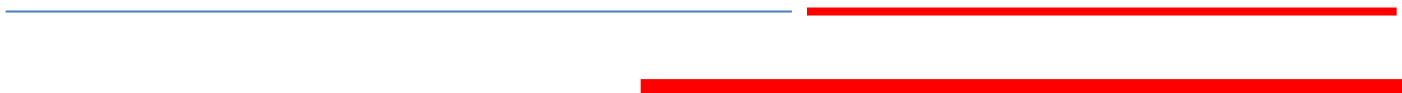
Eheschutz

Vorsorgliche Massnahmen



Scheidungsverfahren

Zeitliche Überlagerung



Scheidungsverfahren

Inhalt von vorsorglichen Massnahmen

- Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder auf der Basis des bisherigen Lebensstandards.
- Zuteilung von Wohnung und Hausrat.
- Zuteilung der Obhut über die Kinder.
- Massnahmen bei häuslicher Gewalt (vgl. ZGB 172 III, Kontaktverbot etc.).
- Massnahmen zum Schutz des Vermögens: Verfügungsverbot, Grundbuchsperre, Kontosperre, Hinterlegung, Anordnung der Auskunftspflicht etc.

Scheidungskonvention

Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung:

- Bindung von Parteien und Gericht bei frei verfügbaren Nebenfolgen. Das Gericht kann die Genehmigung grundsätzlich lediglich bei «offensichtlicher Unangemessenheit» verweigern (vgl. 279 ZPO).
- «Lösungsvorschlag» bei nicht frei verfügbaren Nebenfolgen (alle Belangen der Kinder).

Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungskonvention

- Bei Scheidung auf gemeinsames Begehren in der Regel vor Begehrensstellung (vgl. ZPO 285 lit. c).
- Bei Scheidung auf Klage hin in der Regel in oder nach der Einigungsverhandlung (ZPO 291) oder in einem anderem Zeitpunkt.
- Möglich ist dies sogar noch vor Bundesgericht (BGE 138 III 532).

Genehmigung und Verbindlichkeit für die Parteien

Genehmigung:

Die Scheidungsvereinbarung ist lediglich «rechtsgültig», wenn sie vom Gericht genehmigt wird (ZPO 279). Mit der Genehmigung wird sie Bestandteil des Scheidungsurteils («Consent judgment»).

Verbindlichkeit für die Parteien:

Schon vor der Genehmigung ist sie für die Parteien bindend und zwar bei der einverständlichen Scheidung nach der Anhörung (ZPO 278) bzw. bei Scheidungsklage unmittelbar mit dem (bedingungslosen) Abschluss der Vereinbarung.

Erläuterung (ZPO 334)

- Bei Widersprüchen oder Unklarheiten kann das gestützt auf die Scheidungskonvention erlassene Urteil nach ZPO 334 erläutert werden.
- Dogmatisch gesehen handelt es sich dabei um eine Vertragsauslegung bzw. Vertragsergänzung nach dem Vertrauensprinzip.
- Siehe BGer 5A_493/2011 vom 12. Dezember 2011, E.1.2.

Scheidungsurteil

- Echtes Gestaltungsurteil
- Inhaltliche Anforderungen: ZPO 282 betreffend die Unterhaltsbeiträge etc.
- Eintritt der Rechtskraft: ...
- Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils und seine Ausnahmen (ZPO 283)

Kosten

- Grundsätzlich Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Sicherstellung, Berechnung und Verteilung der Kosten.
- Wie allgemein in familienrechtlichen Verfahren kann jedoch das Gericht besonders im Scheidungsverfahren von der allgemeinen Kostenverteilung abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen (so ausdrücklich 107 Abs. 1 lit. c ZPO).
- Anwendungsbeispiele:
 - Für allgemeine Kostenverteilung: Rückzug der Scheidungsklage (BGE 139 III 358).
 - Verteilung nach Ermessen bei Scheidung auf gemeinsames Begehren, falls die Parteien keine Vereinbarung getroffen haben.

Kostenerstattungspflicht aus ehelicher Beistandspflicht und unentgeltliche Prozessführung

Ein Ehegatte, welcher selber nicht über eigene Mittel verfügt, kann vom anderen Ehegatten aus ehelicher Beistandspflicht die Geldmittel verlangen, welche er für die Prozessführung benötigt (vgl. ZGB 159 III, 163).

Diese materiell rechtliche Kostenerstattungspflicht geht dem Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung vor.